

Satzung zur Regelung des Stellplatzbedarfs sowie der Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Vom 9. Oktober 2002

Der Markt Roßtal erlässt auf Grund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Roßtal.
- (2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Festsetzungen getroffen, so sind die Festsetzungen des Bebauungsplans maßgebend.
- (3) Stellplätze i. S. dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports i.S. des Art. 52 Abs. 1 BayBO.
- (4) Diese Satzung gilt sowohl für Neubauten als auch für Wohnungen, die durch Nutzungsänderung oder Erweiterung entstehen.
- (5) Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Berechnung nach DIN 283.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Wohnungs- und Eigenheimbau wird wie folgt festgelegt:

1. Wohnungsbau

- 1.1 Je Wohnung unter 60 m² Wohnfläche: 1,0 Stellplätze
- 1.2 Je Wohnung unter 90 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze
- 1.3 Je Wohnung über 90 m² Wohnfläche: 2,0 Stellplätze

2. Einfamilienhaus ohne Berücksichtigung der Wohnfläche: 2,0 Stellplätze

Einfamilienhäuser i.S. dieser Satzung sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser. Für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

(2) Ergibt die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze eine Ziffer von 5 hinter dem Komma, ist aufzurunden.

(3) Wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis der Bedarfsberechnung nach Abs. 1 und 2 in einem deutlichen Missverhältnis zum

Bedarf steht, sind mehr Stellplätze nachzuweisen. Dies gilt insbesondere bei kombinierten Wohn- und Geschäftshäusern.

(4) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz i. S. dieser Satzung.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Stellplätze und Zufahrten sind grundsätzlich unversiegelt anzulegen.

(2) Eine Befestigung darf grundsätzlich nur teilweise oder mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen.

(3) Eine Entwässerung von Stellplatz- und Zufahrtsflächen darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(4) Mehr als 3 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 5 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(5) Stellplätze und Zufahrten sind ausreichend zu bepflanzen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Roßtal erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bau- und Umweltausschuss des Marktgemeinderates am 08.10.2002 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Roßtal, 9. Oktober 2002
Markt Roßtal
G a u l
Erster Bürgermeister